

Nr.	Gegenstand	Kosten in M	Begründung
	Übertrag...	9 400	
11	Ergänzungsarbeiten an der Zentral- Heizungsanlage	500	Verschiedene Ventile, Flan- schen und Rohre an der gänzlich veralteten Heizungsanlage sind undicht und unbrauchbar ge- worden. Auch empfiehlt es sich, einzelne Rohrstränge durch Ein- schaltung von Sonderventilen zum Abstellen einzurichten.
12	Instandsetzung der Warmluftheizanlagen und der Entlüftungsanlage	350	Um eine gesunde Luft ein- führen zu können, müssen die Frischluftzuführungsräume und die Warmluftkammern geweißt und im Putz ausgebessert werden. Die Ventilatoren bedürfen des Nachschubes. Abstellklappen, Nollen, Schnüre und Gitter sind zu ergänzen.
13	Ausbesserung und teilweise Erneuerung der Heizkörperverkleidungen	200	Durch die ständige Wärme- bestrahlung haben sich die Holz- verkleidungen gezogen und im Gefüge gelockert.
14	Neues Rippfenster für die Herren-Abort- anlage im Hackerbau	20	Die Rahmen sind verfault.
15	Herstellung eines zweiten Außenfensters für die Wäscherei	75	Zur Abführung des Wasser- dampfes und zur Entlüftung er- forderlich, da das vorhandene Fenster hierzu allein nicht genügt.
16	Zuschuß zur Erneuerung des Bodens und zur Baumbepflanzung des Gartens ...	500	In dem vom Mieter auf seine Kosten hergestellten Garten sind infolge des schlechten Bodens (alte Baugrube) zweimal die an- gepflanzten Bäume verdorrt. Sie müssen neu gepflanzt werden. Die Anlage kommt dem Grunde- stück dauernd zugute.
	Zusammen...	11 045	

Bremen, den 8. Februar 1916.

Das Hochbauamt I.

(gez.) Weber.

3. Änderung der Fortbildungsschulgesetze.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht erstattet. Indem der Senat seine Zustimmung erteilt, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.

Bericht.

Anlage.

Die Gesetze, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908, die Landwirtschaftliche Schule, vom 26. Mai 1910 und die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, vom 24. Februar 1912 bedürfen einiger Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig herausgestellt haben. Der § 3 der genannten Gesetze regelt die Befreiung von der

Schulpflicht. Es fehlt hier jedoch eine Bestimmung, nach der diejenigen vom Schulbesuch befreit werden können, die mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind. Es sind zwar bisher schon solche Schulpflichtige, z. B. Krüppel, Schwachsinrige, Erblindete, vom Schulbesuch befreit worden; es erscheint aber wünschenswert, diese Praxis auch mit dem Wortlaut des Gesetzes im Einklang zu bringen. Sodann fehlt in den bremischen Gesetzen eine Bestimmung, die den zwangsweisen Ausschluß solcher Schüler, die durch ihr Verhalten eine sittliche Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten lassen, ermöglicht. Es empfiehlt sich, eine dahingehende Ergänzung der Gesetze vorzunehmen. Endlich hat sich bezüglich der Bestimmung, nach der auch die Schulpflichtigen, die sich dem Schulbesuch vorsätzlich entziehen, mit Geld- oder Haftstrafe belegt werden können, eine Änderung als erforderlich herausgestellt. Bisher befand sich die Androhung solcher Strafen in der Schulordnung der in Frage kommenden Schulen. Nach einer unlängst getroffenen richterlichen Entscheidung können aber diese Geld- und Haftstrafen rechtswirksam nicht durch die Schulordnung, sondern nur durch statutarische Bestimmungen gemäß § 120 der Gewerbeordnung festgesetzt werden. Es ist daher notwendig, da auf die Möglichkeit der Anwendung der Strafen im Interesse der Schulpflichtigen selbstverständlich nicht verzichtet werden kann, die betreffenden Bestimmungen aus der Schulordnung herauszunehmen und im Gesetz festzusetzen.

Die um gutachtliche Äußerung ersuchten Kammern haben ihr Einverständnis mit den vorgeschlagenen Änderungen erklärt.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt die Schuldeputation die nachstehende Änderung der Gesetze und bittet um Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

Bremen, den 7. Februar 1916.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

Unteranlage.

Gesetz wegen Änderung der Gesetze,

- 1) betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908 (Gesetzbl. S. 219),
- 2) betreffend die Landwirtschaftliche Schule, vom 26. Mai 1910 (Gesetzbl. S. 131),
- 3) betreffend die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, vom 24. Januar 1912 (Gesetzbl. S. 17).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der § 3 der unter 1 und 3 bezeichneten Gesetze wird dahin geändert, daß der Punkt am Ende ersetzt wird durch ein Komma und das Wort „oder“, und daß dem ersteren Gesetze unter dem Buchstaben d, dem letzteren unter dem Buchstaben c folgende Bestimmung hinzugefügt wird:

„wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Schulbesuch ungeeignet sind“.

Artikel 2.

Der § 4 der drei bezeichneten Gesetze erhält folgenden zweiten Absatz:

„Schüler, bei denen Tatsachen vorliegen, die eine sittliche Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten lassen, können von der Senatskommission für das Unterrichtsweisen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.“

Artikel 3.

Der § 12 der unter 1 und 3 bezeichneten Gesetze erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die gleiche Strafe trifft die Schulpflichtigen, die sich der Verpflichtung zum Schulbesuch entziehen.“

Diese Bestimmung findet auch auf die zum Besuch der Landwirtschaftlichen Schule Verpflichteten Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

Die angezogenen Paragraphen lauten in ihrer bisherigen Fassung:

1. Gesetz, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1910.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen gewerblichen Arbeiter, welche

- a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, oder
- b. eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Senatskommission für das Unterrichtswesen als ausreichender Ersatz des Unterrichts der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt wird, oder
- c. durch eine besondere Prüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche das Lehrziel der gewerblichen Fortbildungsschule bilden.

§ 4.

Bei Streitigkeiten darüber, ob im Einzelfalle ein gewerblicher Arbeiter schulpflichtig ist, und darüber, ob einer der Befreiungsgründe des § 3 vorliegt, entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen, diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule zu gestatten.

§ 12.

Eltern oder Vormünder, welche dem § 5 zuwiderhandeln, sowie Arbeitgeber, welche die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Arbeiter ohne die erforderliche Genehmigung veranlassen, den Unterricht ganz oder teilweise zu versäumen, werden entsprechend § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

2. Gesetz, betreffend die Landwirtschaftliche Schule, vom 26. Mai 1910.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen, die eine höhere landwirtschaftliche Schule (Landwirtschaftsschule, oder landwirtschaftliche Hochschule) besuchen.

Über sonstige Befreiungen von der Schulpflicht (§§ 1 und 2) entscheidet die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

§ 4.

Bei Streitigkeiten über die Schulpflicht entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen, diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule, insbesondere im Falle des § 1 vor Beginn der Schulpflicht, zu gestatten.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 5—10, 11 Satz 1, und 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, finden auf diejenigen, die zum Besuch der Landwirtschaftlichen Winterschule verpflichtet sind, entsprechende Anwendung.

3. Gesetz, betreffend die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, vom 24. Januar 1912.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche

- a. eine andere kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Senatskommission für das Unterrichtswesen als ausreichender Ersatz des Unterrichts der städtischen Fortbildungsschule anerkannt wird, oder
- b. durch eine besondere Prüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche das Lehrziel der Fortbildungsschule für den Kleinhandel bilden. Bei Gehilfen und Lehrlingen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, hat sich die Prüfung nur auf die Fachkenntnisse zu erstrecken.

§ 4.

Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Gehilfe oder Lehrling schulpflichtig ist, und darüber, ob einer der Befreiungsgründe des § 3 vorliegt, entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen. Diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule zu gestatten.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften der §§ 5 bis 7 werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

4. Geländeabtretung zwischen dem Bremischen Staate und der preussischen Staatseisenbahnverwaltung.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den obenbezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Bei den Verhandlungen mit der preussischen Staatseisenbahnverwaltung über einige Geländeabtretungen zur Erweiterung der hiesigen Eisenbahnanlagen erschien es erwünscht, diese Verhandlungen auch auf einige Flächen auszu dehnen, deren Abtretung von Preußen an Bremen sich inzwischen als wünschenswert herausgestellt hatte, um so den beiderseitigen Geländebedarf in einem einheitlichen Vertrage zu-